

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 1957

Nummer 43

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 1. 4. 1957, Interzonenreisen S. 881.

**D. Finanzminister.**

**D. Finanzminister. C. Innenminister.**

Gem. RdErl. 3. 4. 1957, Richtlinien über das Verfahren zur Festsetzung und Einziehung der Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 und der Beträge nach § 17 G 131. S. 887.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

#### Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 23 v. 10. 4. 1957, Nr. 24 v. 11. 4. 1957, Nr. 25 v. 12. 4. 1957. S. 895/96.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 4 v. 1. 4. 1957. S. 895/96.

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

##### Interzonenreisen

RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1957 —  
I C 3/13 — 39.40

Nachstehend werden die geltenden Bestimmungen für Interzonenreisen unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher ergangenen Runderlasse bekanntgemacht. Sie enthalten die Bestimmungen, die nach den in der Bundesrepublik und Berlin (West) geltenden Rechtsvorschriften zu beachten sind, sowie die Voraussetzungen, unter denen die Behörden in der SBZ den Interzonenreiseverkehr gestatten. Es empfiehlt sich, Personen, die an Interzonenreisen interessiert sind, zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten an den Grenzübergangsstellen auf die sowjetzonalen Bestimmungen hinzuweisen. Da etwaige Änderungen dieser Bestimmungen den Behörden der Bundesrepublik in der Regel erst nach Ablauf einer längeren Zeit bekannt werden, ist auf den unverbindlichen Charakter derartiger Auskünfte hinzuweisen.

#### I

##### Reisen vom Bundesgebiet nach Berlin (West) und zurück.

###### 1. Deutsche, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik haben.

Deutsche können sowohl auf dem Luftwege als auch auf dem Landwege, in letzterem Falle jedoch nur auf den von der Sowjetzonenregierung festgelegten Interzonenreisestrecken, vom Bundesgebiet nach Berlin (West) reisen, wenn sie einen Personalausweis bei sich führen. Als Personalausweise gelten die auf Grund des Gesetzes über Personalausweise v. 19. Dezember 1950 (BGBI. S. 807) i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 25. Dezember 1954 (BGBI. I S. 508) ausgestellten Bundespersonalausweise, die behelfsmäßigen Personalausweise für deutsche Staatsangehörige des Landes Berlin sowie deutsche Reisepässe. Es wurde festgestellt, daß der deutsche Reisepaß nicht von allen sowjetzonalen Grenzkontrollstellen anerkannt wird, so daß Reisende, die sich mit dem deutschen Reisepaß beim Zonengrenzübergang ausweisen, mit einer Zurückweisung rechnen müssen. Bei Reisen auf dem Luftwege zwischen dem Bundesgebiet und Berlin

(West) gilt außer den vorgenannten Personalausweisen der deutsche Reisepaß als Identitätsausweis uneingeschränkt, da eine Ausweiskontrolle nur bei der Ankunft und beim Abflug in Berlin (West) vorgenommen wird.

###### 2. Deutsche, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder hatten.

a) Bei Reisen auf dem Landwege zwischen dem Bundesgebiet und Berlin (West) verlangen die sowjetzonalen Grenzkontrollorgane einen Bundespersonalausweis. Falls die Reisenden keinen Bundespersonalausweis besitzen, verlangen sie außer dem Reisepaß der Bundesrepublik einen Durchreiseichtvermerk oder ein sogen. Visumversprechen des sowjetzonalen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, Berlin NW 7, Luisenstr. 55. Bei Reisen auf dem Luftwege zwischen dem Bundesgebiet und Berlin (West) genügt der deutsche Reisepaß. Ein Sichtvermerk des sowjetzonalen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten ist nicht erforderlich.

b) Deutschen, die ihren bisherigen Wohnsitz im Ausland aufgegeben haben und über die Bundesrepublik nach Berlin (West) zur dauernden Wohnsitznahme einreisen wollen, kann von der Meldebehörde ihres vorübergehenden Aufenthaltsortes in der Bundesrepublik ein Personalausweis zum Zonengrenzübergang auf dem Landwege ausgestellt werden. Ggf. ist der Polizeipräsident in Berlin (West) von der Ausstellung des Personalausweises in Kenntnis zu setzen und zu bitten, den Ausweis wieder einzuziehen, ungültig zu stempeln und an die ausstellende Behörde zurückzusenden.

###### 3. Ausländische Reisende.

###### a) Luftreise

Ausländer, die sich im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten, können auf dem Luftwege vom Bundesgebiet nach Berlin (West) einreisen, wenn sie einen gültigen Reisepaß bei sich führen. Ausländer halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie

aa) eine Aufenthaltserlaubnis für das Bundesgebiet oder für das Bundesgebiet und Berlin (West) besitzen oder

- bb) sichtvermerkfrei in das Bundesgebiet eingereist sind und die für die sichtvermerkfreie Einreise bestehenden Vorschriften (§ 3 Abs. 2 PaßVO. v. 14. Februar 1955 — BGBl. I S. 77 — i. d. F. der VO. v. 12. Mai 1956 — BGBl. I S. 425 — und v. 26. Juli 1956 — BGBl. I S. 670) beachten oder
- cc) mit Sichtvermerk in das Bundesgebiet eingereist sind, um unmittelbar nach Berlin (West) weiterzureisen.

b) Landreise

Ausländer — auch Staatenlose — erhalten das Transitvisum für die sowjetische Besatzungszone zur Reise nach Berlin (West) beim sowjetzonalen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder an den sowjetzonalen Grenzkontrollstellen Horst, Marienborn, Wartha, Probstzella und Schwanheide, wenn sie einen gültigen Reisepass und ein sogen. Visumversprechen des vorgenannten Ministeriums vorlegen.

Den Angehörigen der im Alliierten Kontrollrat vertretenen Staaten (USA, Großbritannien, Frankreich) ist jedoch von ihren zuständigen Dienststellen empfohlen worden, Sichtvermerke nicht bei sowjetzonalen Dienststellen, sondern über das Interzonal Facilities Bureau in Berlin W 35, Elßholzstraße 32, ein sowjetrussisches Visum, gegebenenfalls mit eingetragenen Kraftfahrzeugdaten, zu beantragen.

Für Reisen von Berlin (West) in das Bundesgebiet gelten die Bestimmungen unter a) und b) entsprechend.

Im übrigen werden Ausländer im Reiseverkehr zwischen dem Bundesgebiet und Berlin (West) hinsichtlich des Sichtvermerkszwanges so behandelt, als ob sie das Bundesgebiet nicht verlassen oder nicht verlassen hätten.

## II

### Reisen vom Bundesgebiet in die Sowjetzone und umgekehrt.

#### 1. Deutsche Reisende, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik oder in der SBZ haben.

Deutsche können vom Bundesgebiet in die Sowjetzone einreisen, wenn sie einen gültigen Personalausweis oder einen Berliner behelfsmäßigen Personalausweis und die Aufenthaltsgenehmigung des Rates des für den zu besuchenden Ort zuständigen Kreises besitzen. Die Aufenthaltsgenehmigung kann von Angehörigen oder Bekannten, die die Einreisende zu besuchen wünscht, bei Dienst- oder Geschäftsreisen von den entsprechenden Dienststellen oder Unternehmen beantragt werden.

In der Sowjetzone — einschl. Berlin (Ost) — wohnhafte Deutsche können in das Bundesgebiet einreisen, wenn sie eine Personalbescheinigung besitzen. Diese erhalten sie gegen Abgabe ihres Personalausweises bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Dienststelle der Volkspolizei. Die Personalbescheinigung ist auch für die Rückreise erforderlich.

#### 2. Deutsche, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder hatten.

Deutsche benötigen zur Einreise in die sowjetische Besatzungszone einen Bundespersonalausweis und eine Aufenthaltsgenehmigung wie unter Nr. 1.

Falls die Reisenden keinen Bundespersonalausweis besitzen, verlangen die sowjetzonalen Grenzkontrollstellen die Vorlage eines deutschen Reisepasses mit einem Einreisesichtvermerk oder ein sogen. Visumversprechen des sowjetzonalen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.

#### 3. Ausländische Reisende.

Nach § 1 des Gesetzes über das Paßwesen v. 4. März 1952 (BGBl. I S. 290) ist die Zonengrenze für Ausländer Paß- und Sichtvermerksgrenze. Zur Reise von der Bundesrepublik in die Sowjetzone und zurück ist dabei folgendes zu beachten:

- a) Ausländer (einschl. Staatenlose) können vom Bundesgebiet in die Sowjetzone einreisen, wenn sie einen gültigen Paß besitzen, der mit einem Ein-

reisevisum der zuständigen Behörde versehen sein muß. Zuständig zur Erteilung des Visums sind:

- aa) für Ausländer, die in der Sowjetzone wohnen, das zuständige Volkspolizeikreisamt;
- bb) für Ausländer, die ihren Wohnsitz in einem Land haben, das mit der Sowjetzone diplomatische Beziehungen unterhält, die hierzu ermächtigte Auslandsvertretung der Sowjetzonenregierung;
- cc) für Ausländer, die ihren Wohnsitz in einem Land haben, das mit der Sowjetzone keine diplomatischen Beziehungen unterhält, das sowjetzionale Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten — Hauptabteilung konsularische Angelegenheiten —, Berlin NW 7, Luisenstraße 54/55.

Dies gilt auch für Ausländer, die ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben.

Für die Rückreise gilt Buchstabe b entsprechend.

- b) Ausländer (einschl. Staatenlose) können von der Sowjetzone in die Bundesrepublik einreisen, wenn sie einen gültigen Paß besitzen, der mit einem Ausreisevisum der Sowjetzonenregierung und einem Einreisesichtvermerk der zuständigen Behörde der Bundesrepublik versehen sein muß, sofern der Ausländer nicht auf Grund der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang [s. Ziff. I Nr. 3 a bb] vom Sichtvermerkszwang befreit ist.

Zuständig für die Erteilung des Einreisesichtvermerkes ist für die in der Sowjetzone — einschl. Berlin (Ost) — wohnhaften Ausländer der Polizeipräsident in Berlin (West), im übrigen die Konsularbehörden der Bundesrepublik im Ausland bzw. die mit der Erteilung von Sichtvermerken beauftragten Permit Offices der amerikanischen, britischen und französischen Konsulate in den Ländern, in denen deutsche diplomatische oder konsularische Vertretungen nicht bestehen.

## III

### Reisen vom Bundesgebiet durch die Sowjetzone ins Ausland (Ostblockstaaten) bzw. in die unter fremde Auftragsverwaltung gestellten deutschen Gebiete.

- 1. Deutsche und Ausländer benötigen zur Durchreise durch die Sowjetzone einen gültigen Paß und einen Einreisesichtvermerk des Reiseziellandes sowie einen Durchreisesichtvermerk für die Sowjetzone, der von den sowjetzonalen Grenzkontrollstellen bei Vorlage eines Einreisesichtvermerkes des Reiseziellandes erteilt wird.

- 2. Deutsche können unter Vorlage eines Reisepasses von der ausländischen Vertretung des Reiseziellandes in Berlin (Ost) einen Ein- und Ausreisesichtvermerk erhalten. Nachdem dieser Sichtvermerk in den Paß eingetragen ist, erteilt auch das sowjetzionale Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Berlin NW 7, Luisenstraße 54/55, einen Durchreisesichtvermerk für die Reise von Berlin bis zur Auslandsgrenze. Hieraus kann geschlossen werden, daß die Sowjetzonenregierung den deutschen Paß zur Reise ins Ausland erst dann anerkennt, wenn der Sichtvermerk des Reiseziellandes darin eingetragen ist.

## IV

Der vorläufige Reiseausweis (TTD) wird in den Fällen der Ziff. I Nr. 2 und Ziff. II Nr. 2 in gleichem Umfang wie der Reisepaß der Bundesrepublik anerkannt. In welchem Umfang der Reisepaß der Bundesrepublik von den Ostblockstaaten, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält, anerkannt und visiert wird oder inwieweit diese Staaten noch die Vorlage von vorläufigen Reiseausweisen verlangen, konnte bisher nicht ausreichend geklärt werden. Es empfiehlt sich, vor Antritt einer Reise in diese Staaten eine Auskunft bei den Reisebüros einzuholen.

**V**  
**Reisen mit Kraftfahrzeugen.**

Außer den persönlichen Reiseausweisen sind bei Fahrten im Kraftfahrzeug vom Bundesgebiet nach Berlin (West) und in die Sowjetzone folgende Kfz.-Papiere mitzuführen:

**1. Deutsche.**

a) nach Berlin (West):

- aa) Kraftfahrzeugschein (Zulassung), Steuerkarte, Führerschein.
- bb) Falls die Fahrzeugpapiere auf eine Person lauten, die nicht im Fahrzeug mitfährt, empfiehlt es sich, eine Benutzungsvollmacht des Fahrzeughalters bzw. bei gemietetem Kraftfahrzeug den Mietvertrag mitzuführen.
- cc) Bei Fahrzeugen mit West-Berliner Kennzeichen soll außerdem der Warenbegleitschein mitgeführt werden, mit dem das Fahrzeug seinerzeit nach Berlin gebracht wurde.
- dd) Warenbegleitscheine sind auch erforderlich für Fahrzeuge, die früher in Berlin oder in der Sowjetzone zugelassen waren und in den letzten Jahren auf ein Kennzeichen der Bundesrepublik zugelassen wurden.

**b) in die Sowjetzone:**

Das unter a) Gesagte gilt entsprechend. Daneben ist besonders zu beachten, daß Reisen mit Kraftfahrzeugen in die Sowjetzone nur dann möglich sind, wenn auf der vom Rat des Kreises erteilten Aufenthaltsgenehmigung die Benutzung des Kraftfahrzeugs, die Art des Fahrzeuges, der Typ, das amtliche Kennzeichen und die Motornummer besonders vermerkt sind.

**2. Ausländer.**

Die Kraftfahrzeugdaten müssen in das für Reisen nach Berlin (West) erteilte Transitvisum und bei Reisen in die Sowjetzone in das Einreisevisum eingetragen sein.

Ferner ist für das Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen außer den üblichen Fahrzeugpapieren ein Triptik oder Carnet de Passage erforderlich, das bei einem dafür zuständigen Automobilclub zu beantragen ist.

Bei Fahrten mit einem im Bundesgebiet zugelassenen Kraftfahrzeug entfällt das Triptik bzw. das Carnet de Passage. Für Reisen nach Berlin (West) genügt in diesem Falle neben der Mitführung der üblichen Fahrzeugpapiere die Eintragung der Fahrzeugdaten in das Transitvisum, bei Fahrten in die Sowjetzone in das Einreisevisum.

**VI**

**Für den Reiseverkehr über die Zonengrenze sind folgende Kontrollstellen (Grenzübergänge) zugelassen:**

Land	Kontrollstelle in der Bundesrepublik Deutschland	Kontrollstelle in der Sowjetzone	Art des Übergangs E = Eisenb. L = Landstr. W = Was- serw.	Zugelassen für Angehörige der Alliierten Streitkr.	Bemerk.
Bayern	Hof	Gutenfürst/Sa.	E	nein	nur Güterverkehr
	Töpen	Juchhöh-Gefell/Th.	L	nein	
	Ludwigstadt (Falkenstein)	Probstzella/Th.	E	nein	
Hessen	Bebra	Wartha	E	nein, nur Militärmission	
	Herleshausen	Wartha	L		
Niedersachsen	Walkenried	Ellrich	E	nein	nur Transportbegleitg.
	Helmstedt	Marienborn	E	ja	
	Helmstedt	Marienborn	L	ja	
	Vorsfeld	Oebisfelde	E	nein	
	Rühen	Buchhorst	W	nein	nur Transportbegleitg.
	Schnakenburg	Kumlossen	W	nein	
	Hohnstorf	Boizenburg, Dömitz	W	nein	
Schlesw.-Holst.	Lauenburg	Horst	L	nein	
	Büchen	Schwanheide	E	nein	

Die Grenzübergänge sind mit folgenden Ausnahmen Tag und Nacht geöffnet:

Eisenbahnübergang Walkenried—Ellrich werktags von 6 bis 22 Uhr und sonntags von 8 bis 15 Uhr.

Landstreckenübergang Lauenburg—Horst von 17 bis 19 Uhr.

Die Kontrollstellen (Grenzübergänge) für den Luftverkehr, die im Verzeichnis der zugelassenen Grenzübergangsstellen an den Auslandsgrenzen der Bundesrepublik aufgeführt sind, (s. BAnz: 1954 Nr. 100 S. 8) sind hinsichtlich des Reiseverkehrs über die Zonengrenze Grenzübergänge im Sinne des § 1 des Paßgesetzes v. 4. März 1952 (BGBl. I S. 290).

**VII****Landgang westdeutscher Binnenschiffer bei Fahrten durch die Sowjetzone.**

Besatzungsmitglieder von westdeutschen Binnenschiffen, die im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone verkehren, dürfen an folgenden Anlegestellen (Feierabendstellen) der SBZ an Land gehen:

- |   |   |
|---|---|
| a) <b>Elbstrecke</b><br>Wittenberg<br>Tangermünde<br>Paray<br>Niegripp<br>Magdeburg<br>Schönebeck<br>Aken<br>Geswig | b) <b>Kanalstrecke</b><br>Haldensleben<br>Genthin |
| c) <b>Havelstrecke</b><br>Rathenow<br>Brandenburg<br>sowjetischer Sektor von Berlin                                 |   |

Außerdem ist den Schiffsbesatzungen das Betreten des Gebietes des jeweiligen Umschlagortes gestattet.

Voraussetzungen zum Betreten der genannten Orte ist der Besitz eines Landgangsausweises, der auf Antrag des Schiffsführers gegen Vorlage der Bordliste und des Bundespersonalausweises oder eines vorläufigen Reiseausweises (TTD) von den Volkspolizeidienststellen in Kumlossen und Oebisfelde ausgestellt wird.

Ferner können Besatzungsmitglieder westdeutscher Wasserfahrzeuge ihre Familienangehörigen (Ehefrauen, Kinder, Eltern, Geschwister) in der Sowjetzone besuchen, wenn die Familienangehörigen in einem an den zu befahrenden Wasserstraßen gelegenen Stadt- oder Landkreis wohnen und wenn dies von der für den Wohnort zuständigen Volkspolizeidienststelle bescheinigt wird. Bei Vorlage einer solchen Bescheinigung wird der Geltungsbereich des Landgangsscheines auf diesen Ort ausgedehnt.

Andere Orte als die in den Landgangsausweisen angegebenen dürfen nicht besucht werden, es sei denn, daß die Schiffsbesatzungsmitglieder außer dem Personalausweis im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung sind.

**VIII****Folgende Runderlasse werden aufgehoben:**

- a) Nr. 267 unter Abschn. A Buchst. a und Nr. 1—18 unter Abschnitt A Buchst. b des RdErl. v. 1. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1165),
- b) Nr. 295 unter Ziff. I Nr. 20 „Paßwesen“ Buchst. d und Nr. 19 unter Ziff. I Nr. 20 „Interzonreisen“ Buchst. d. des RdErl. v. 17. 12. 1955 (Fortführungsverzeichnis) (MBI. NW. S. 2209),
- c) RdErl. vom 10. 10. 1955 (n. v. — I C 3 / 13—49.40) betr. Aufhebung des Interzonenaßzwanges für Ausländer und Anerkennung deutscher Reisepässe,
- d) RdErl. v. 8. 12. 1955 (n. v. — I C 3 / 13—39.40.43—13—40.54) betr. Paß- und Sichtvermerkvorschriften der Sowjetzone.

An die Regierungspräsidenten,  
Oberkreisdirektoren als untere  
Verwaltungsbehörden,  
Gemeinden und  
Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1957 S. 881.

**D. Finanzminister****C. Innenminister****Richtlinien über das Verfahren zur Festsetzung und Einziehung der Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 und der Beträge nach § 17 G 131**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 1141—4638/IV/55  
u. d. Innenministers — II B 2/25.117.27 — 8172/55  
v. 3. 4. 1957.

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Rd.Schr. v. 24. 1. 1955 — II A/8 — Vsg 0722 — 17/54 — (MBI. Fin. S. 83) folgende Richtlinien über das Verfahren zur Festsetzung und Einziehung der Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 und der Beträge nach § 17 G 131 erlassen:

„Gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kapitel I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 10. Juli 1953 (MBI. Fin. S. 519) — hier VV zu § 14 Nr. 11 und zu § 17 Nr. 5 — bitte ich folgende Richtlinien über das Verfahren zur Festsetzung und Einziehung der Ausgleichsbeträge und der Beträge nach § 17 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes zu beachten:

**A. Bescheide.**

Die für den Dienstherrn zuständige Dienstaufsichts-(Aufsichts-)behörde oder die sonst nach Landesrecht zuständige Stelle erläßt auf Grund des Prüfungsberichtes (Anlage zur VV zu § 26 Nr. 2) einen **Bescheid** an den Dienstherrn unter Beifügung der für den Dienstherrn bestimmten Ausfertigung des Prüfungsberichts. Der Bescheid muß enthalten:

a) **Höhe** der nach § 14 Abs. 2 sowie ggf. nach § 17 von dem Dienstherrn zu **entrichtenden Beträgen**, die aus dem Prüfungsbericht ersichtlich sind.

b) **Begründung der Forderung.** (Hinweis auf die Feststellungen der Rechnungsprüfungsbehörde.)

c) **Fälligkeit der Forderung.**

Die Ausgleichsbeträge — soweit sie die halbjährliche Abführung gemäß der VV zu § 14 Nr. 7 Abs. 1 Satz 1 übersteigen — und die Beträge nach § 17 sind sofort fällig. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, daß eine Frist von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides eingeräumt wird.

d) **Kassentechnische Angaben.** (Bezeichnung der empfangenden Kasse und des Kontos.)

e) **Rechtsmittelbelehrung.**

Das gegen den Bescheid zulässige Rechtsmittel, die örtliche und sachliche Zuständigkeit der über das Rechtsmittel entscheidenden Stelle und die einzuhaltenden Fristen regeln sich nach Landesrecht.

Mein Rd.Schr. v. 31. 3. 1953 — II C 4735 — 47/53 — betr. Ausgleichsbeträge nach den §§ 14 (2) und 18 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (BGBL. I S. 1287); hier: Nichtgebietskörperschaften — bleibt unberührt.

**B. Zustellung.**

Die Zustellung richtet sich nach Landesrecht.

**C. Stundung.**

Die Befugnis zur Stundung von Ausgleichsbeträgen und Beträgen nach § 17 wird hiermit den für die Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG in den Ländern zuständigen Landesministern mit der Maßgabe übertragen, daß Stundungen nur bis zur Dauer eines Jahres zu gewähren sind und daß in den in § 64 Abs. 3 Satz 2 RWB genannten Fällen meine Zustimmung einzuholen ist. Gestundete Beträge sind zu verzinsen (§ 64 Abs. 5 RWB). Beträge nach § 17 bitte ich nur in Ausnahmefällen zu stunden.

**D. Niederschlagung.**

Anträge auf Niederschlagung von Ausgleichsbeträgen und Beträgen nach § 17 bitte ich, mir mit einer Stellungnahme zur Entscheidung zu übersenden. Im Hinblick auf die Bedeutung, die den Ausgleichsbeträgen für die Unterbringung der nach dem Gesetz zu Art. 131 GG unterbringungsberechtigten Personen zukommt, werde ich das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Niederschlagung (§ 66 RWB) nur in besonderen Ausnahmefällen als gegeben anerkennen können. Ich bin daher damit einverstanden, daß Anträge, die hiernach keine Aussicht auf Erfolg haben, bereits von den für die Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG allgemein zuständigen Landesministern als unbegründet zurückgewiesen werden.

**E. Einstellung des Einziehungsverfahrens.**

Sind Ausgleichsbeträge wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Schuldners oder aus einem sonstigen Grunde nachweislich dauernd nicht einziehbar (§ 67 Abs. 1 RWB), kann die Einstellung

des Einziehungsverfahrens verfügt werden. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

Bei v o r ü b e r g e h e n d e r Nichteinziehbarkeit von Ausgleichsbeträgen kann Stundung gewährt werden. Von der Erhebung von Stundungszinsen wird in diesen Fällen in der Regel abzusehen sein.

#### F. Zwangsmaßnahmen.

Zulässig sind

- Zwangsetatisierung nach § 27 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG,
- die nach dem Landesrecht vorgesehenen Zwangsmittel.

#### G. Maßnahmen zur Sicherung der rechtzeitigen Erhebung der Ausgleichsbeträge und der Beträge nach § 17.

Da die Durchführung der Sonderprüfungen nach § 26 meist erhebliche Zeit beansprucht und zudem oft nicht in unmittelbarem Anschluß an den Prüfungsabschnitt begonnen werden kann, sind die Dienstherren durch die VV zu § 14 Nr. 7 Abs. 1 und Nr. 10 gehalten, halbjährlich die in den Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile errechneten Ausgleichsbeträge abzuführen. Soweit darüber nicht eine allgemeine landesrechtliche Regelung ergangen ist, sind die Dienstherren schon vor Erteilung des Bescheides nach Abschnitt A jeweils bei Ablauf eines Halbjahres auf Grund ihrer eigenen Berechnungen durch einen vorläufigen Bescheid zur Entrichtung der Ausgleichsbeträge aufzufordern.

Wird ein unter § 17 fallender Verstoß gegen die §§ 15 und 16 auf einem anderen Wege als durch den Bericht über eine Sonderprüfung bekannt und kann eine Sonderprüfung nicht sogleich durchgeführt werden, ist der betreffende Dienstherren nach Aktenlage durch einen Bescheid (Abschn. A) zur laufenden Zahlung der nach § 17 zu entrichtenden Beträge heranzuziehen.

Die Richtlinien werden im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht."

Die vorstehenden Richtlinien des Bundesministers der Finanzen werden für das Land Nordrhein-Westfalen durch folgende Ausführungsvereinbarungen ergänzt:

#### I.

#### Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 G 131

- Die unterbringungspflichtigen Dienstherren haben die Ausgleichsbeträge auf der Grundlage der Übersichten (und ggf. der Zwischenübersichten) über die Erfüllung der Pflichtanteile selbst zu berechnen und ohne besondere Zahlungsaufforderung nach Ablauf des Terms für die Aufstellung dieser Übersichten — 31. März (und ggf. 30. September) eines jeden Rechnungsjahres: Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 11. 1. 1957 (MBI. NW. S. 133) — an die Landeshauptkasse bzw. an die zuständigen Regierungshauptkassen abzuführen (VV Nr. 7 zu § 14 G 131, RdErl. d. Finanzministers v. 11. 7. 1952 — B 1141 — 7325/IV/52 u. v. 24. 4. 1953 — B 1141 — 2426/IV/53).

Vorläufige Bescheide im Sinne des Abschnitts G Abs. 1 der Richtlinien des Bundesministers der Finanzen brauchen nicht erteilt zu werden. Festsetzungsbescheide nach Vordruck (Anlage) sind nur dann zu erteilen, wenn sich bei der Überprüfung der Übersichten über die Erfüllung des Besoldungspflichtanteils durch die Einziehungsbehörde oder auf Grund der Sonderprüfungen gemäß § 26 G 131 Änderungen gegenüber den von den Dienstherren selbst ermittelten oder früher festgesetzten Ausgleichsbeträgen ergeben. Den zuständigen Kassen sind Zweitausfertigungen der Bescheide mit einer Anweisung zur Befriedigung der Sollstellung (Annahme-Anordnung), ggf. auch mit einer Auszahlungsanordnung für überzahlte Beträge zu übersenden.

- Zuständig für die Erteilung der Bescheide sind die in der Verordnung der Landesregierung v. 29. Januar 1957 (GV. NW. S. 39) mit der Festsetzung und Einziehung der Ausgleichsbeträge betrauten Behörden.

nlage

3. Die Festsetzungsbescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung nach der MRVO Nr. 165 (§§ 44 ff) zu versehen und gegen Postzustellungsurkunde oder Behändigungsschein zuzustellen.

- Als Zahlungsfrist ist grundsätzlich ein Monat nach Zustellung vorzusehen. Gerät der zahlungspflichtige Dienstherren in Verzug, so ist der rückständige Betrag mit 4 v. H. zu verzinsen.

Über Anträge auf Stundung von Ausgleichsbeträgen entscheiden für den Bereich der Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Zweckverbände der Innenminister, im übrigen die nach der Verordnung der Landesregierung v. 29. Januar 1957 (GV. NW. S. 39) zuständigen Fachminister mit der Maßgabe, daß Stundungen nur bis zur Dauer eines Jahres gewährt werden dürfen. In Zweifelsfällen sowie in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung und großer geldlicher Tragweite oder wenn Beträge von mehr als 5000,— DM für länger als 6 Monate nach dem Jahresabschluß gestundet werden sollen, ist die Zustimmung des Finanzministers einzuholen.

Gestundete Beträge sind mit 4 v. H. zu verzinsen.

Anträge auf Niederschlagung von Ausgleichsbeträgen sind mir, dem Finanzminister, versehen mit ausführlicher Stellungnahme der Einziehungsbehörde über diese zuzuleiten. Anträge auf Niederschlagung von Ausgleichsbeträgen der Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Zweckverbände sind von den Regierungspräsidenten über den Innenminister vorzulegen.

Im Hinblick auf die Bedeutung, die den Ausgleichsbeträgen für die Unterbringung der nach dem G 131 unterbringungsberechtigten Personen zukommt, wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Niederschlagung (§ 66 RWB) nur in besonderen Ausnahmefällen als gegeben anerkannt werden können. Ich, der Finanzminister, bin deshalb damit einverstanden, daß Anträge, die keine Aussicht auf Erfolg haben, bereits von der Einziehungsbehörde als unbegründet zurückgewiesen werden.

- Zwangsmäßignahmen zur Vollstreckung der Bescheide sind von den in § 1 der Verordnung der Landesregierung v. 29. Januar 1957 (GV. NW. S. 39) genannten Behörden zu veranlassen; die Einziehung der Ausgleichsbeträge kann jedoch auch von den für die zahlungspflichtigen Dienstherren allgemein zuständigen Aufsichtsbehörden mit den ihnen als solchen verliehenen Zwangsbefugnissen erwirkt werden. Falls die Aufsichtsbehörden entsprechende Maßnahmen ergreifen, haben sie den Einziehungsbehörden hierüber zu berichten.

Auf die Möglichkeit, die einzuziehenden Beträge gegen Zahlungen des Landes (Schlüsselzuweisungen usw.) aufzurechnen, wird besonders hingewiesen.

Von der Befugnis zur Zwangsetatisierung gem. § 27 Abs. 1 Nr. 3 G 131 ist erst Gebrauch zu machen, wenn der Festsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist.

#### II.

#### Beträge nach § 17 G 131

- Für die Zuständigkeit zum Erlaß der Bescheide gem. § 17 G 131 und ihre Bekanntgabe gilt das unter I Ziff. 2 und 3 Ausgeführt. Für jede festgestellte Zuwidderhandlung ist ein gesonderter rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen. Unter Hinweis auf die Feststellungen der Rechnungsprüfungsbehörde ist darin insbesondere darzulegen, welche Umstände die Annahme einer schuldhaften Zuwidderhandlung begründen (VV Nr. 1 zu § 17); der Zeitpunkt der Zuwidderhandlung [VV Nr. 2 (2) zu § 17] ist festzustellen. Die Bescheide sind mit einer Belehrung über die Rechtsmittel nach der MRVO Nr. 165 (§§ 44 ff) zu versehen.

Von der Befugnis, Bescheide nach Aktenlage ohne vorausgegangene Sonderprüfung zu erlassen (Richtlinien des Bundesministers der Finanzen Abschnitt G Abs. 2) ist nur Gebrauch zu machen, wenn die Umstände die Zuwidderhandlung und das Verschulden des zuwidderhandelnden Beamten in zweifelsfreier Weise begründen.

- T.** 2. Die Beträge sind grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides, künftig fällige Beträge auf Grund laufender Verpflichtungen (VV Nr. 4 zu § 17 G 131) jeweils bis zum 10. eines jeden Monats zu entrichten. Für die Verzinsung rückständiger Beträge gilt I Ziff. 4 entsprechend.

Die Zahlungen haben je nach Zuständigkeit der Festsetzungsbehörde an die Landeshauptkasse oder die

Regierungshauptkassen zu erfolgen. Den Kassen ist eine mit Annahmeanordnung versehene Zweitausfertigung des Bescheides zu übersenden.

3. Für Anträge auf Stundung oder Niederschlagung der Beträge gilt I Ziff. 4, für Zwangsmaßnahmen I Ziff. 5 entsprechend.

An die obersten Landesbehörden,  
Regierungspräsidenten.

## Anlage (Muster)

Der ..... , den ..... 195.....

Az. ....

Fernsprechanschluß: .....

## Bescheid

über die Festsetzung des Ausgleichsbetrages gem. § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287)

für die Zeit vom ..... 195..... bis ..... 195.....

#### A. Zu entrichtender Betrag und Zahlungsabrechnung

1. Festgesetzter Betrag (Abschn. B) . . . . .
  2. Sie haben darauf vorausgezahlt . . . . .
  3. Es sind demnach a) zuviel entrichtet . . . . .  
b) zuwenig entrichtet . . . . .
  4. Ausgleich des zuwenig entrichteten Betrags durch Anrechnung von Überzahlungen aus der Zeit vom ..... 195..... bis ..... 195.....
  5. Es bleiben also a) zuviel entrichtet . . . . .  
b) zuwenig entrichtet . . . . .

Zahlen Sie bitte		
spätestens bis zum ..... 195 .....		
den rückständigen Betrag (Nr. 5 b) von .....		
an die Landeshauptkasse — Regierungshauptkasse unter Angabe der Zweckbestimmung und des Zeitraums, für den die Zahlung entrichtet wird.		
Die Landeshauptkasse — Regierungshauptkasse hat folgende Konten:		

7. Die überzählten Beträge (Nr. 5a) werden wie folgt angerechnet:

..... DM auf .....  
..... DM auf .....

Der **Restbetrag** von ..... DM wird Ihnen durch Überweisung-Postscheck zurückgezahlt werden.

B. Der von Ihnen gem. § 14 Abs. 2 G 131 zu entrichtende Ausgleichsbetrag errechnet sich wie folgt:

Ausgleichsbetrag gem. § 14 Abs. 2 für die Zeit vom ..... 195..... bis ..... 195.....	
	DM   Pf
1. Gesamtbesoldungsaufwand gem. § 12 . . . . .	
2. Aufwendungen für die Beschäftigung von Schwerbeschädigten gem. § 16a . . . . .	
3. Gesamtbesoldungsaufwand gem. §§ 12 und 16a (Nr. 1 — Nr. 2) . . . . .	
4. Pflichtanteil (20 v. H. von Nr. 3) . . . . .	
5. Anrechenbarer Besoldungsaufwand . . . . .	
6 Fehlbetrag — Übererfüllung (Unterschied zwischen Nr. 4 und Nr. 5) . . . . .	
7. Ausgleichsbetrag gem. § 14 Abs. 2 (25 v. H. des Fehlbetrags) . . . . .	
8. Von dem Ausgleichsbetrag sind abzusetzen	
a) gem. § 20 a . . . . .	
b) nach der ..... DVO zu § 61 . . . . .	
9. Verbleibt zu zahlender Ausgleichsbetrag . . . . .	

C. Erläuterungen zu der Festsetzung des Ausgleichsbetrags gem. § 14 Abs. 2 G 131

(z. B. Begründung der Forderung, Abweichungen gegenüber dem von dem Dienstherrn selbst ermittelten Ausgleichsbetrag, Hinweis auf die Feststellungen der Prüfungsbehörde usw.)

.....

.....

.....

D. Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung des Ausgleichsbetrags gem. § 14 Abs. 2 G 131 können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Festsetzungsbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch muß schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Er ist Voraussetzung für eine etwa beabsichtigte Anfechtungsklage vor dem zuständigen Landesverwaltungsgericht (§§ 44, 48 MRVO Nr. 165).

— MBl. NW. 1957 S. 887.

## Hinweise

### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

#### Nr. 23 v. 10. 4. 1957

Datum		Seite
2. 4. 57	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1957 (Haushaltsgesetz 1957)</b>	73
2. 4. 57	<b>Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1957</b>	75
2. 4. 57	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 15. Mai 1956 GV. NW. S. 153 — Zweites Änderungsgesetz</b>	79
2. 4. 57	<b>Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung</b>	80
5. 3. 57	<b>Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen</b>	84

#### Nr. 24 v. 11. 4. 1957

Datum		Seite
9. 4. 57	<b>Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Wigbold Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, Landkreis Münster</b>	85
9. 4. 57	<b>Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Mackenbruch und Währerup und eines Teiles der Gemeinde Wellentrup, Landkreis Lemgo</b>	86
9. 4. 57	<b>Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Meyerich und Kirchwelver, Landkreis Soest</b>	86
9. 4. 57	<b>Gesetz über die Eingliederung der Gemeinde Haustenbeck in die Gemeinde Oesterholz, Landkreis Detmold</b>	87
9. 4. 57	<b>Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rurberg und der Gemeinde Steckenborn, Landkreis Monschau</b>	87

#### Nr. 25 v. 12. 4. 1957

Datum		Seite
1. 4. 57	<b>Verordnung über die Ernennung und die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten — LVOPol)</b>	89
25. 3. 57	<b>Verordnung über die Auflösung und die Änderung von Zuständigkeiten der Wiedergutmachungsämter und Wiedergutmachungskammern</b>	92
29. 3. 57	<b>Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen des Landschaftsverbandes Rheinland</b>	93
29. 3. 57	<b>Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1956</b>	93

— MBl. NW. 1957 S. 895/96.

### Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

#### Nr. 4 v. 1. 4. 1957

<b>A. Amtlicher Teil</b>		
Personalnachrichten	41	
52. Versicherungsfreiheit der hauptamtlichen Lehrer an den privaten genehmigten Ersatzschulen im Lande NW. RdErl. d. KM. v. 30. 3. 1957	43	
53. Broschüre: Politische Bildung in den Schulen des Landes NW. RdErl. d. KM. v. 5. 3. 1957	43	
54. Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens; hier: Durchzählung der aufsteigenden Klassen vom 1. Grundschuljahr an. RdErl. d. KM. v. 6. 3. 1957	43	
55. Benotung d. Lehrfaches Bürgerkunde in berufsbildenden Schulen. RdErl. d. KM. v. 7. 2. 1957	43	
56. Fachschulreife; hier: Praktikantenausbildung. RdErl. d. KM. v. 18. 2. 1957	44	
57. Schulgeldermäßigung bei Geschwistern; hier: Anerkennung von Haushaltsehringen. RdErl. d. KM. v. 8. 3. 1957	44	
58. Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fachschulreife — Berufsaufbauschulen —; hier: Fachpraktische Ergänzung beim Eintritt in die Ingenieurschulen. RdErl. d. KM. v. 18. 2. 1957	44	
<b>B. Nichtamtlicher Teil</b>		
59. Pauschsätze für Erstattungskosten im Berufsschulwesen. RdErl. d. KM. v. 15. 3. 1957	46	
60. Leiter u. Lehrer für deutsche Auslandsschulen. Bek. d. KM. v. 6. 3. 1957	46	
Berichtigung: Förderung d. Leibeserziehung		46
Fremdsprachenlehrgänge	46	
Lehrgänge der Biologischen Anstalt Helgoland in List auf Sylt	47	
Physik-Lehrgänge 1957	47	
Hauptversammlung des „Deutschen Vereins zur Förderung d. mathemat. u. naturwissenschaftl. Unterrichts“	47	
Studienfahrten deutscher Akademiker	47	
Aufruf zum 2. Kunstwettbewerb der deutschen Jugend in Verbindung mit den Deutschen Leichtathletik-Jugendmeisterschaften 1957	47	
Bücher und Zeitschriften	48	

— MBl. NW. 1957 S. 895/96.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei  
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)